

Maklervertrag

Vertragspartner dieses Versicherungsmaklervertrags sind:

TBO Versicherungsmakler GmbH, Königstr. 42, 41564 Kaarst
nachfolgend – Makler oder Vermittler – genannt

und

nachfolgend – Mandant oder Kunde – genannt

Präambel

Der vorliegende Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen vertraglichen Bestimmungen und Abrede der Parteien und ersetzt diese. Mündliche Nebenabreden zu dem vorliegenden Vertrag oder den zukünftig vermittelten Versicherungsprodukten bestehen nicht.

Die in den Dokumenten verwendete Sprachregelung „Makler“, „Vermittler“, „Mandant“ und „Kunde“ ist geschlechtsneutral zu verstehen und dient der besseren Lesbarkeit. Sie gilt gleichermaßen für alle Geschlechter und Identitäten.

1. Vertragsgegenstand

(1) Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich nur auf die Vermittlung von zivilrechtlichen Verträgen zu dem folgenden Vertragswunsch des Mandanten:

Alle Versicherungs- und Bausparverträge des Mandanten

(2) Soweit nicht anders vereinbart, erstreckt sich die Beauftragung des Maklers auch auf bereits beim Abschluss dieses Vertrages bestehende Versicherungsverhältnisse, sofern sie der Versicherer courtagepflichtig in den Bestand des Maklers überträgt.

(3) Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Verwaltung des gewünschten Versicherungsschutzes des Mandanten besteht nicht. Dies bedarf einer gesonderten Beratungsanfrage.

(4) Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit des Maklers als Tipgeber für gesetzliche Krankenkassen.

(5) Schließt der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Vertrages einen Versicherungsvertrag über einen anderen Vermittler ab, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag nicht auf diesen über den anderen Vermittler abgeschlossenen Versicherungsvertrag. Den Makler trifft diesbezüglich keine Beratungspflicht; es sei denn, der Mandant legt den entsprechenden Vertrag gegenüber dem Makler offen und der Versicherer stimmt einer Übertragung des Versicherungsvertrages in den Bestand des Maklers zu.

(6) Wünscht der Mandant nach Abschluss des vorliegenden Maklervertrages die Vermittlung eines Versicherungsvertrages zusätzlich zu den in diesem Maklervertrag festgelegten Verträgen und nimmt der Makler daraufhin eine Beratung gegenüber dem Mandanten auf, so erstreckt sich der vorliegende Maklervertrag auch auf diese Beratung und den neu vermittelten Versicherungsvertrag.

2. Aufgaben des Maklers

Der Makler übernimmt aufgrund des vorliegenden Vertrages folgende Leistungen für den Mandanten:

(1) Die Beratung des Mandanten nach § 60,61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse.

(2) Die Dokumentation der Beratung nach § 61 VVG.

(3) Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes.

(4) Die Verwaltung der vermittelten Verträge.

(5) Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung der Risikoänderung oder nach entsprechender expliziter Beauftragung des Mandanten.

(6) Die Unterstützung des Mandanten im Versicherungsfall.

3. Tätigkeiten des Maklers

(1) Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine

Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer oder andere nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler nur nach vorheriger Absprache berücksichtigt. Der Makler ist jedoch bevollmächtigt, für den Kunden auch gegenüber Direktversicherern oder anderen Anbietern von nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugänglichen Deckungskonzepten aufzutreten und diesen gegenüber Erklärungen für den Kunden abzugeben oder zu empfangen.

(2) Der Makler erhält ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler schriftlich zu vereinbaren.

(3) Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

(4) Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung des Versicherungsschutzes anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung und/oder Erweiterung des Versicherungsschutzes.

(5) Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis.

(6) Der Makler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Mandanten zu informieren. Erklärungen, die er im Auftrag seines Mandanten an die Versicherer weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Darüberhinausgehende Informationen werden an den/oder die Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

4. Zeitrahmen für Erstanalyse

Dem Mandanten ist bekannt, dass der Makler nicht unmittelbar nach der Übernahme des Mandates Zugriff auf alle relevanten Informationen zu den Versicherungsverträgen des Mandanten erhält. Hierzu ist zunächst ein Übertragungsprozess bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft notwendig, auf dessen Geschwindigkeit der Makler keinen Einfluss hat. Daher wird vereinbart, dass der Makler dem Mandanten eine Analyse der vorhandenen Versicherungsverträge erst drei Monaten nach Zugang des Unterscribenen Maklermandates schuldet.

5. Pflichten des Mandanten

(1) Der Mandant ist zur Mitwirkung, insbesondere zur vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben im Zusammenhang mit den vom Makler betreuten Versicherungen des Kunden verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung erforderlich ist. Dies gilt auch für Änderungen seiner Risiko- oder Rechtsverhältnisse oder der zugrunde liegenden Tatsachen nach Vertragsschluss, die für den jeweiligen Versicherungsschutz relevant sein könnten. Hierzu zählen unter anderem Angaben zum Wohnort, zur familiären Situation, zur beruflichen Tätigkeit oder zum Rauchverhalten. Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschließend. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Versicherungsvertrag. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

(2) Zur Erleichterung der Mitwirkung durch den Mandanten erfragt der Makler Veränderungen der persönlichen Verhältnisse regelmäßig in Form eines sogenannten „Datenupdates“. Der Mandant verpflichtet sich, dieses innerhalb der vom Makler in der Aufforderung gesetzten Frist zu beantworten. Dem Mandanten ist bewusst, dass ihn dieses „Datenupdate“ nicht von den Pflichten aus 5. (1) entbindet.

(3) Bei der Bearbeitung der Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der dargelegte Sachverhalt ist als vollständig, wahrheitsgemäß und abschließend als Beratungsgrundlage anzunehmen.

(4) Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage, sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner schriftlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z.B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den

Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Eine Haftungsverantwortung des Maklers für deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

(6) Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

(7) Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers in dem für eine gewünschte Interessenwahrnehmung erforderlichen und zumutbaren Umfang in Kopie nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen oder den Schriftverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

(8) Der Mandant ist unabhängig von dem Fortbestand des vorliegenden Maklervertrages jederzeit berechtigt, einen anderen Vermittler mit der Vermittlung und Verwaltung seiner Versicherungsverträge zu beauftragen. Der Mandant ist zuvor verpflichtet, den Makler über den Umstand einer neuen Beauftragung zu informieren, damit der Makler den Kunden bei der geordneten Übernahme der Verwaltung durch den neu beauftragten Vermittler unterstützen kann. Alsdann ist davon auszugehen, dass der neubeauftragte Vermittler ab dem berechtigten Übernahmezeitpunkt der Versicherungsverträge die Vergütung vom Versicherer erhält und seinerseits die umfassende Betreuungstätigkeit gegenüber dem Mandanten erbringt. Ein Anlass für eine weitere Verwaltungstätigkeit des Maklers für den Mandanten besteht daher nicht. Beiden Parteien steht es frei, die Zusammenarbeit ganz oder teilweise zu beenden. Der vom Mandanten neubeauftragte Vermittler haftet selbständig gegenüber dem Mandanten für seine Beratung. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nicht.

6. Besondere Mitwirkungspflichten des Mandanten

Einige Produktpartner stellen dem Makler nicht zuverlässig Unterlagen zu den vorhandenen Kundenverträgen zur Verfügung. Der Mandant verpflichtet sich daher, den Makler über eingehende Dokumente zu folgenden Verträgen zu informieren:

- (1) Bausparverträge,
- (2) Immobiliendarlehen,
- (3) Verbraucherkredite,
- (4) Fondssparpläne, hierzu gehören auch Riesterverträge von Fondsgesellschaften wie DWS oder Union Investment,
- (5) Verträge, welche nicht in den Bestand des Maklers übertragen werden können. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Verträge der
 - a. HUK Coburg,
 - b. LVM,
 - c. Generali,
 - d. DEBEKA,
 - e. Direktversicherer,
- (6) Strom- und Gasverträge, sofern der Mandant hierzu eine unterstützende Tätigkeit des Maklers wünscht

7. Haftungsbegrenzung und -ausschlüsse

(1) Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten ist auf 5.000.000 Euro je Schadensfall begrenzt. Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Sofern die gesetzliche Versicherungspflicht zum Zeitpunkt des Schadens eine höhere Mindestversicherungssumme vorsieht, erhöht sich die Haftungsbegrenzung entsprechend auf diesen Wert.

(2) Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und der Mandant Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

(3) Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen.

(4) Für die Richtigkeit von Produktangaben oder Versicherungsbedingungen der Versicherer oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht.

(5) Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht.

(6) Diese Haftungsbeschränkungen nach den Absätzen (1) bis (5) gelten nicht, soweit die Haftung des Versicherungsmaklers auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Versicherungsmaklers beruht, - oder auf einer Verletzung der §§ 60, 61 VVG oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht.

8. Vergütung

Die Parteien entscheiden sich für folgende Vergütungsabrede:

Neben der Verpflichtung zur Zahlung der Versicherungsprämie gegenüber dem Versicherungsunternehmen entstehen dem Mandanten keine weiteren Kosten für die Vermittlungstätigkeit des Maklers. Die Vergütung für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit des Maklers trägt das Versicherungsunternehmen. Zusätzliche kostenpflichtige Dienstleistungen können in einer gesonderten Servicevereinbarung geregelt werden.

9. Vollmacht und Datenschutzerklärung

Der Makler ist berechtigt, die Daten des Mandanten, insbesondere seine Gesundheitsdaten, zu speichern und zu verwenden, soweit dies zur Vermittlung und Verwaltung der vom Mandanten gewünschten Versicherungen erforderlich ist. Im Übrigen ist der Makler im Rahmen der gesondert erteilten Maklervollmacht bevollmächtigt, den Mandanten zu vertreten und Erklärungen für ihn abzugeben und anzunehmen. Der Mandant hat dem Makler zu diesem Zwecke eine gesonderte Vollmacht erteilt und seine Einwilligung in einer gesonderten Erklärung abgegeben. Die Einzelheiten der Vollmacht und der Einwilligung ergeben sich aus der jeweiligen gesonderten Urkunde. Der Makler verpflichtet sich, den Kunden auf ihm bekanntwerdende rechtliche oder sonstige marktspezifischen Veränderungen hinzuweisen, die für die vom Makler betreuten Sparten des Kunden von Bedeutung sind.

10. Weitere Dokumente

Folgende weitere Dokumente werden zu diesem Vertrag erstellt und sind durch den Mandanten zu unterzeichnen: Maklervollmacht, Datenschutzerklärung, Erstinformation, Grundlagen der Zusammenarbeit

11. Geschäftsunterlagen

(1) Der Makler ist nicht verpflichtet, Kopien der Geschäftskorrespondenz und von Unterlagen, die der Kunde bereits erhalten hatte oder sich anderweitig besorgen kann (z. Bsp. den Versicherungsschein) kostenfrei für den Mandanten zu erstellen. Der Makler ist insofern berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu verlangen, deren Höhe dem Mandanten auf Anforderung mitzuteilen ist.

(2) Die vom Makler erstellte Geschäftskorrespondenz gehört allein dem Makler.

(3) § 667 BGB wird ausdrücklich abbedungen. Der Makler hat seine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eigenverantwortlich hinsichtlich sämtlicher Geschäftskorrespondenz zu erfüllen.

12. Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar, es sei denn, es handelt sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder einen auf Geld gerichteten Anspruch des Auftraggebers gegen den Makler. Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn die berechtigten Belange des Auftraggebers an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse des Maklers an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Diese Regelung findet gegenüber Verbrauchern keine Anwendung; die Regel des § 354a HGB bleibt unberührt.

13. E-Mailadresse des Mandanten

Dem Mandanten ist bekannt, dass E-Mails das Hauptinformationsmedium des Maklers an den Mandanten darstellen. Der Mandant verpflichtet sich, eine E-Mailadresse bereitzuhalten, an welche der Makler den für die Beratung und Betreuung notwendigen Schriftverkehr richten kann. Die aktuelle E-Mailadresse des Mandanten zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Maklervertrages lautet:

Über eine Änderung der E-Mailadresse informiert der Mandant den Makler umgehend. Der Makler haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Mandanten Informationen nicht zugegangen sind, weil diese an eine veraltete E-Mailadresse versendet wurden, nachdem der Mandant den Makler nicht über eine Änderung der E-Mailadresse informiert hat. Gleiches gilt für den Fall, in dem Nachrichten des Maklers durch den Spamfilter des Kunden geblockt wurden oder das Postfach keine neuen Nachrichten mehr entgegengenommen hat.

14. Informationsklausel & Einwilligung in Werbung

Der Makler informiert seine Mandanten regelmäßig in Form eines Newsletters über für die Beratung und Betreuung des Mandanten relevante Themen. Aus diesem Grund empfiehlt der Makler den Abschluss und die Aufrechterhaltung des Newsletter-Abonnements.

Kundeninformation und Werbung lassen sich nicht voneinander trennen. Möchte der Makler den Mandanten beispielsweise auf den besseren Schutz eines neuen Versicherungstarifs hinweisen, wird dies als Werbung verstanden. Deshalb benötigt der Makler das Einverständnis des Mandanten, um seine Tätigkeit vollumfänglich ausüben zu können.

Der Makler darf die vom Mandanten überlassenen Daten verwenden, um den Mandanten weiterführend auch in anderen Produktparten zu beraten und/oder ihm weitere Produktvorschläge zu unterbreiten. Der Mandant kann darüber hinaus jederzeit entscheiden, ob und in welchem Umfang er darin einwilligt, dass ihn der Vermittler kontaktieren und ihn, auch über bestehende Geschäftsbeziehungen hinreichend informieren darf, z.B. über den

Abschluss neuer Verträge und über inhaltliche Änderungen von bestehenden Verträgen, insbesondere deren Verlängerung, Ausweitung und Ergänzung.

Der Mandant ist damit einverstanden, dass der Makler regelmäßig Informationen zu Versicherungs- und Finanzprodukten per E-Mail an folgende E-Mailadressen zuschickt:

Wird dem Makler durch den Mandanten eine neue E-Mailadresse mitgeteilt, gilt die Einwilligung entsprechend für diese. Seine Einwilligung kann der Mandant jederzeit widerrufen.

15. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der rechtskräftigen Unterzeichnung. Er kann vom Makler mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Für den Kunden hingegen gilt keine Kündigungsfrist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei den jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt wird, diesem die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben wird und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

16. Beendigung bei Tod

Der Maklervertrag erlischt mit dem Tod des Mandanten.

17. Rechtsnachfolge

Der Auftraggeber willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Verträgen erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

Bevor eine Vertragsübernahme erfolgen darf, wird der Auftraggeber mit hinreichendem zeitlichem Vorlauf informiert und erhält die Möglichkeit einer Vertragsübernahme binnen einer Frist von 4 Wochen zu widersprechen und den Maklervertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

18. Gerichtsstand

Die Parteien vereinbaren einvernehmlich, soweit dies gesetzlich zulässig ist, anlässlich von gerichtlichen Streitigkeiten aus der Zusammenarbeit den Gerichtsstand in Neuss als ausschließlichen Gerichtsstand.

19. Salvatorische Klausel & Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine bestehende oder künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, rechtsunwirksam sein oder werden, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon unberührt bleiben soll. Dies gilt auch für den Fall einer Gesetzesänderung, Änderung der Rechtsprechung oder einer erkennbaren Regelungslücke des Vertrages. Die Parteien vereinbaren in diesem Falle, dass eine Regelung gelten soll, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Kaarst, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind oder der Mandant seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt. Es findet deutsches Recht Anwendung.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

(4) Widerstreitende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, welche abweichende oder entgegenstehende Regelungen enthalten, sind unbeachtlich. Es gelten ausschließlich die hier vereinbarten vertraglichen Regelungen.

Ort, Datum

Unterschrift Makler

Unterschrift Mandant